

Vorvertragliche Information für die Erbringung von Zahlungsdiensten

gemäß § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 675d BGB in Verbindung mit Art. 248 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 7-12, 15 und 19 EGBGB

1. Vorvertragliche Informationen für das Basiskonto, das Kontokorrentkonto und die Debitkarte

1.1 Informationen über die Zahlungsdienstleister

(a) Niederlassung Deutschland

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland (die Bank)
Neue Mainzer Straße 28, 60311 Frankfurt am Main
bbvabank@bbva.de

(b) Hauptniederlassung Spanien

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Plaza San Nicolás 4, 48005 Bilbao, Spain
consultasgenerales@bbva.com

(c) Zuständige Aufsichtsbehörde

Die zuständigen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung der Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. sind die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main; die Bank von Spanien (Banco de España), calle Alcalá 48, Madrid und die Nationale Kommission für den Wertpapiermarkt (Comisión Nacional del Mercado de Valores).

Zusätzlich wird die Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn and Marie-Curie-Straße 24-28, 60439

Frankfurt am Main und die Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main beaufsichtigt.

(a) Registereintragungen

Die Hauptniederlassung der Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. ist eingetragen im Handelsregister von Vizcaya (Spanien), Volume 2083, Blatt 1, Seite BI-17-A, erster Eintrag.

Die Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 81939.

1.2 Informationen über die Nutzung von Zahlungsdiensten

(a) Wesentliche Merkmale der angebotenen Zahlungsdienste

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto über ausreichend Guthaben oder eine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit verfügt.

Insbesondere sind die folgenden Services von dem Zahlungsdiensterahmenvertrag erfasst:

- Kontoführung
- Bargeldein- und -auszahlung an inländischen Geldautomaten (Die Bank wird für die Bargeldabhebung an Geldautomaten keine Kosten berechnen. Bitte beachten Sie, dass das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, Kosten für die Abhebung von Bargeld am Geldautomaten verlangen kann, deren Höhe für die Bank weder vorhersehbar noch beeinflussbar ist.)
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen
- Scheckeinreichung/-einzug
- Nutzung des Online- und Telefonbanking Angebots der Bank

- Debitkarte mit Geheimzahl

(b) Erforderliche Informationen für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrages

Damit sich ein Kunde für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrages identifizieren kann, muss er die folgenden Identifikatoren verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	Internationale Bankkontonummer (IBAN)
Ausland (Europäischer Wirtschaftsraum)	Euro	IBAN
Inland oder Ausland (Europäischer Wirtschaftsraum)	Andere Währung als Euro	IBAN und Business Identifier Code (BIC) oder Kontonummer und BIC
Ausland (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

(c) Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung oder zur Ausführung und des Widerrufs eines Zahlungsauftrages

Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder auf eine andere mit der Bank vereinbarte Weise (z. B. PIN/TAN). Diese Autorisierung umfasst auch die ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden (aus ihren Datensätzen) abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichert.

Der Kunde kann den Überweisungsauftrag durch Mitteilung an die Bank widerrufen, bis der Überweisungsauftrag bei der Bank eingegangen ist (zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags siehe nachstehenden Abschnitt 1.2(d)). Sobald die Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat, ist ein Widerruf in der Regel nicht mehr möglich, es sei denn, es sind bestimmte Bedingungen erfüllt. Wenn der Kunde einen Zahlungsauslösedienstleister nutzt, kann er den Überweisungsauftrag bei der Bank nicht widerrufen, nachdem er dem Dienstleister seine Zustimmung erteilt hat. Wenn ein bestimmtes Ausführungsdatum für die Überweisung vereinbart wurde, kann der Kunde die Überweisung oder den Dauerauftrag bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Datum widerrufen. Nach den genannten Zeitpunkten ist ein Widerruf nur möglich, wenn

die Bank und der Kunde dies vereinbaren und die Bank die Ausführung verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückholen kann, wobei die Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Empfängers zusätzlich erforderlich ist und für die Bearbeitung solcher Widerrufe eine Gebühr erhoben werden kann. Weitere Informationen finden Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis.

(d) Zugang des Zahlungsauftrags

Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er bei der Bank eingeht. Dies gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang gilt als erfolgt, wenn der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangseinrichtungen der Bank eingeht (z. B. durch Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(e) Maximale Ausführungsfrist

Die maximale Ausführungsfrist, bis ein Überweisungsbetrag den Zahlungsdienstleister des Empfängers erreicht, ist im Preis- und Leistungsverzeichnis angegeben.

(f) Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments gem. § 675k BGB festzulegen

Die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments gem. § 675k BGB festzulegen, ist im Preis- und Leistungsverzeichnis angegeben.

(g) Details bzgl. Zahlung und Erfüllung

Jeder Überweisungsauftrag des Kunden wird von der Bank automatisch über das Zahlungskonto des Kunden gebucht. Die Bank bearbeitet alle Überweisungsaufträge gemäß den weiteren Angaben im Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Zinsen, Entgelte und Wechselkurse

(a) Entgelte

Bezüglich der Entgelte, die der Kunde an die Bank als Zahlungsdienstleister zahlen muss, verweisen wir auf das Preis- und Leistungsverzeichnis.

(b) Zinssätze

Bezüglich der zugrunde gelegten Zinssätze (einschließlich Guthabenzinsen auf Guthaben auf dem laufenden Konto) und Wechselkurse verweisen wir auf das Preis- und Leistungsverzeichnis.

- (c) Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine.

1.4 Geduldete Überziehung

- (a) Definition und Verwendungsbeschränkung

Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.

Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldeten Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt die **Sicherheit**), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

(b) Pflichten des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

(c) Rückzahlung

Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

(d) Kein Anspruch des Kunden

Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

(e) Sollzinssatz für die geduldete Überziehung

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt 9,95 % p.a.

1.5 Kommunikation

(a) Kommunikationsmittel

Als Kommunikationsmittel für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten werden E-Mail und das elektronische Postfach in der BBVA App zwischen den Parteien vereinbart. Die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs gelten zusätzlich.

(b) Zurverfügungstellung vorvertraglicher Informationen

Alle vorvertraglichen Informationen und Vereinbarungen werden dem Kunden während des Onboardingprozesses in der BBVA App zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden diese Dokumente vor Vertragsschluss an den Kunden gesendet. Die vorvertraglichen Informationen stehen dem Kunden jederzeit auf der Website der Bank unter www.bbva.de zur Verfügung.

(c) Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Kunden wird die Bank mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

- (d) Informationen während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie dieser vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

1.6 Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- (a) Pflichten des Kunden

Die Debitkarte muss mit besonderer Sorgfalt aufbewahrt werden, um zu verhindern, dass sie verloren geht oder missbraucht wird; sie sollte nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug gelassen werden, da sie missbraucht werden kann (z. B. innerhalb des girocard-Systems). Der Kunde muss sicherstellen, dass niemand anderes die persönliche Identifikationsnummer (PIN) erfährt.

Stellt der Kunde den Verlust, den Diebstahl, den Missbrauch oder die unbefugte Nutzung der Karte oder der PIN fest, muss er die Bank, vorzugsweise die kontoführende Filiale, oder den Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus Deutschland und +49 116 116 aus dem Ausland) unverzüglich benachrichtigen. Hat der Kunde den Verdacht, dass die Karte oder die PIN in unbefugtem Besitz ist oder missbräuchlich verwendet wird, muss er dies ebenfalls unverzüglich melden. Der Kunde muss die Bank auch unverzüglich über nicht autorisierte oder falsch ausgeführte Kartentransaktionen informieren.

- (b) Verfahren im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken

Die Bank wird den Kunden über die maßgeblichen Gründe für die Sperrung der Debitkarte, die Einleitung der Rückforderung der Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) und die Löschung der digitalen Debitkarte informieren, wenn möglich vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sperrung, Einleitung oder Löschung.

- (c) Sperrung von Zahlungsinstrumenten

Die Bank kann die Debitkarte sperren und die Einziehung der Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen oder die Löschung der digitalen Debitkarte verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung der Karte besteht.

(d) Haftung des Zahlers, Höchstbetrag

Die Haftung des Kunden für nicht autorisierte Transaktionen aufgrund verlorener, gestohlener oder missbräuchlich verwendeter Zahlungsinstrumente ist auf 50 Euro begrenzt. Der Kunde haftet jedoch nicht für Schäden

- wenn er den Verlust oder Missbrauch vor der nicht autorisierten Transaktion nicht hätte bemerken können oder wenn der Verlust durch einen Mitarbeiter oder Vertreter der BBVA verursacht wurde;
- wenn die BBVA keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder der Zahlungsempfänger diese nicht akzeptiert hat, es sei denn, der Zahler hat betrügerisch gehandelt; oder
- nachdem BBVA über den Verlust informiert wurde oder wenn der Anbieter seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, es sei denn, der Zahler hat betrügerisch gehandelt.

Der Kunde haftet in vollem Umfang für Schäden, wenn er betrügerisch gehandelt oder seine Pflichten oder die vereinbarten Bedingungen für die Nutzung des Zahlungsinstrumentes grob fahrlässig verletzt hat.

(e) Anzeigepflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten.

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, falls der Betrag von einem Zahlungskonto abgebucht wurde, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung muss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags erfüllt werden, der auf den Tag folgt, an dem die Bank benachrichtigt

wurde, dass es sich bei dem Zahlungsvorgang um eine nicht autorisierte Zahlung handelte, oder sie anderweitig davon Kenntnis erlangte.

(f) Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen

Schlägt ein vom Kunden ausgelöster Zahlungsvorgang fehl oder wird er fehlerhaft ausgeführt, kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung verlangen. Wurden Entgelte zu Unrecht nach § 675q Abs. 1 BGB abgezogen, muss die Bank den abgezogenen Betrag dem Kunden erstatten. Die Haftung entfällt, wenn die Bank nachweist, dass die Zahlung vollständig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

Verzögert sich ein vom Zahler ausgelöster Zahlungsvorgang, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Anspruch gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers geltend machen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers kann verlangen, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutschreibt, als ob der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre. Wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, erlischt die Haftung.

Verzögert sich eine vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungstransaktion, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutschreiben, als ob die Transaktion ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre. Wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweist, dass er den Zahlungsauftrag rechtzeitig an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt hat, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler den vollständigen Zahlungsbetrag unverzüglich zurückerstatten. Wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsbetrag lediglich verspätet eingegangen ist, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers entsprechend gutschreiben.

Es bestehen keine Ansprüche, wenn der Auftrag mit einer vom Kunden bereitgestellten falschen Kennung ausgeführt wurde, der Kunde kann jedoch Wiederherstellungsversuche anfordern. Der Kunde kann auch die Erstattung von Gebühren und Zinsen im Zusammenhang mit der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung verlangen.

(g) Bedingungen für Erstattungen

Der Zahler kann eine Rückerstattung beantragen, wenn bei der Autorisierung nicht der genaue Betrag angegeben wurde und die Zahlung den Betrag übersteigt, den der Zahler aufgrund früherer Ausgaben, Vertragsbedingungen und besonderer Umstände vernünftigerweise erwarten konnte. Rückerstattungen müssen spätestens am Belastungsdatum gutgeschrieben werden, und der Zahler muss auf Verlangen einen Nachweis erbringen. Bei SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften können Rückerstattungen ohne Angabe von Gründen beantragt werden, auch wenn die allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt sind. Der Zahler kann auf sein Erstattungsrecht verzichten, wenn er die Zahlung direkt autorisiert hat und mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitsdatum darüber informiert wurde. Erstattungsansprüche müssen innerhalb von acht Wochen nach dem Belastungsdatum geltend gemacht werden. Der Anbieter muss die Erstattung vornehmen oder die Ablehnung innerhalb von zehn Werktagen begründen und den Zahler über Beschwerdemöglichkeiten und Schlichtungsstellen informieren, wenn die Erstattung abgelehnt wird. Erstattungsanträge für SEPA-Lastschriften innerhalb der Achtwochenfrist können nicht abgelehnt werden.

1.7 Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(a) Laufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(b) Kündigungsrecht des Kunden

Die Vorschriften bzgl. der Kündigung gem. Ziff. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten entsprechend.

1.8 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

1.9 Beschwerdemöglichkeiten

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail)
- Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Beschwerde in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) bei der bei der Deutschen Bundesbank eingerichteten Verbraucherschlichtungsstelle einzureichen.

Die Deutsche Bundesbank ist zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Folgendem ergeben:

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
 2. der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
 3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in a) den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, b) die Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20) c) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, d) der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
 4. der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
 5. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.
- Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Beschwerde in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) einzureichen oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichteten Verbraucherschlichtungsstelle einzureichen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Folgendem ergeben:

1. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
 2. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Per Post:

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland

Neue Mainzer Straße 28

60311 Frankfurt am Main

Per E-Mail: kundenservice@bbva.de

Abschnitt 2**Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen**

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

4. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

b) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

7. zur Kommunikation:

a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung